

**Geschäftsordnung  
für den Aufsichtsrat der  
CTS Eventim AG & Co. KGaA**

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach den Vorschriften des Gesetzes, der Satzung und nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder üben ihre Tätigkeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters in Aufsichtsratsstellung aus. Sie sind bei allen ihren Handlungen auf die Wahrnehmung der Interessen der CTS Eventim AG & Co. KGaA (nachstehend als „Gesellschaft“ bezeichnet) verpflichtet.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Bei Ablauf des Mandats sind alle vertraulichen Unterlagen unaufgefordert an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurückzugeben.

**§ 2  
Vorsitz im Aufsichtsrat**

- (1) Für die Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seines Stellvertreters sowie für eventuelle Nachwahlen dazu gilt Abschnitt B. § 12 Abs. (1) der Satzung.
- (2) Dem Vorsitzenden obliegt die Führung des Schriftwechsels und die Übermittlung von Nachrichten in Angelegenheiten des Aufsichtsrats. Alle Willenserklärungen und Verlautbarungen des Aufsichtsrats gegenüber der Hauptversammlung, der Geschäftsführung und Dritten, insbesondere auch gegenüber der Öffentlichkeit, werden im Namen des Aufsichtsrats vom Vorsitzenden abgegeben.

**§ 3  
Sitzungen und Beschlussfassung**

- (1) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Im Kalenderhalbjahr finden mindestens zwei ordentliche und bei Bedarf weitere außerordentliche Sitzungen statt.
- (2) Für die Einberufung und Durchführung der Sitzungen des Aufsichtsrats sowie für die Beschlussfassung im Aufsichtsrat gilt Abschnitt B. § 13 der Satzung.
- (3) An den Sitzungen des Aufsichtsrats nehmen auch die Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin teil, wenn der Vorsitzende des Vorstands nichts anderes bestimmt und der Aufsichtsrat nicht einstimmig widerspricht. Steht eine Angelegenheit zur Beratung an, die ein Vorstandsmitglied persönlich betrifft, so ist dieses Vorstandsmitglied insoweit ausgeschlossen.
- (4) Über jede Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu unterzeichnen hat. Er bestimmt auch den Protokollführer, der nicht Mitglied des Aufsichtsrats oder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin sein muss. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates und dem Vorsitzenden des Vorstands wird eine Abschrift der Sitzungsniederschrift ausgehändigt.

- (5) In der Niederschrift sind der Ort und das Datum der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Werden im Aufsichtsrat zu einzelnen Punkten der Tagesordnung unterschiedliche Auffassungen vertreten, so ist dies in der Niederschrift zu dokumentieren. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, die Protokollierung seines Widerspruchs zu einem Beschluss des Aufsichtsrats zu verlangen. Die Genehmigung der Niederschrift erfolgt in der nachfolgenden Sitzung.

#### **§ 4**

#### **Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat**

- (1) Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats obliegt es, jedem Aufsichtsratsmitglied die Kenntnisnahme von Berichten der Geschäftsführung der Gesellschaft an den Aufsichtsrat zu ermöglichen. Die Bestimmung der Art und Weise der hierfür erforderlichen und zweckentsprechenden Maßnahmen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.
- (2) Die Ausübung des Rechts der Aufsichtsratsmitglieder auf Einsichtnahme und Berichtaushändigung ist höchstpersönlich und kann nicht übertragen werden.

#### **§ 5**

#### **Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern**

Für Tätigkeiten, welche ein Aufsichtsratsmitglied außerhalb seiner Arbeit im Aufsichtsrat für die Gesellschaft leistet, gilt § 114 AktG.

#### **§ 6**

#### **Allgemeine Regeln für Ausschüsse**

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, namentlich, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat kann ein Ausschussmitglied zum Ausschussvorsitzenden wählen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen oder diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmen. Der Ausschussvorsitzende berichtet regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Tätigkeit des Ausschusses.
- (3) Die vorliegende Geschäftsordnung gilt entsprechend für die Ausschüsse.

#### **§ 7**

#### **Prüfungsausschuss**

- (1) Der Aufsichtsrat bestellt einen Prüfungsausschuss, der sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, befasst. Der Prüfungsausschuss kann Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten. Darüber hinaus soll sich der Prüfungsausschuss mit der Prüfung der Rechnungslegung und der Compliance befassen und regelmäßig eine Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung vornehmen. Die Rechnungslegung umfasst insbesondere den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht (einschließlich CSR-Berichterstattung), unterjährige Finanzinformationen und den Einzelabschluss nach HGB.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen sowie mit der Abschlussprüfung vertraut sein. Er soll unabhängig und nur im Ausnahmefall zugleich Vorsitzender des Aufsichtsrats sein.

- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein.
- (4) Der Prüfungsausschuss berät den Aufsichtsrat und kann dessen Entscheidungen vorbereiten, die Beschlussfassung bleibt dabei jeweils dem Aufsichtsrat insgesamt vorbehalten.
- (5) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal im Geschäftsjahr, und zwar nach dem Ende eines jeden Geschäftsjahres und vor der zur Feststellung des Jahresabschlusses einzuberufenden Aufsichtsratssitzung. Er tagt im Übrigen nach Bedarf, insbesondere zur Erfüllung seiner Pflichten nach §7 (1).

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsordnung sind nur durch einstimmigen Beschluss des Aufsichtsrats möglich.
- (2) Soweit sich aus dieser Geschäftsordnung nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, gelten im Übrigen die Vorschriften des Gesetzes und der Satzung.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksamen Bestimmungen sind in diesem Fall in der Weise zu ersetzen, dass der beabsichtigte Zweck möglichst gewahrt bleibt.

*Diese Geschäftsordnung wurde einstimmig verabschiedet in der Sitzung des Aufsichtsrats der CTS Eventim AG & Co. KGaA am 09.06.2021 und ist mit Verabschiedung in Kraft getreten. Die vorherige Geschäftsordnung wurde zugleich aufgehoben.*